



Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel

Standards für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel	2
Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen Prozessbegleiterinnen für Frauen als Opfer von Männergewalt und Frauenhandel	5
Qualifikation für juristische Prozessbegleitung in der Arbeit mit Frauen	8
Empfehlungen für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel	10

Standards für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel

Die folgenden Punkte orientieren sich an den Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen; die Modifizierung für Frauen als Gewaltopfer basiert auf

- den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in Österreich, (Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz).
- der Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingrichtet im Mai 2001 im Familienministerium)

Die vorliegenden Standards sind die derzeit aktuelle Version (Mai 2010), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Voraussetzung

Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.

Prozessbegleitung

Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung von Frauen, die von Gewalt in Paarbeziehungen, sexualisierter Männergewalt bzw. Frauenhandel bzw. beharrlicher Verfolgung (Stalking) betroffen sind. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige und dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens (Strafprozess oder Diversion). Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und/oder der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen (etwaige Datenschutz-Probleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation müssen im Vorfeld mit der betroffenen Frau abgeklärt werden).

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung – werden derzeit durch das BMJ finanziert.

Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.

Da die eigenen Ressourcen und Bedürfnisse betroffener Frauen sehr unterschiedlich sind, orientiert sich das Ausmaß der Prozessbegleitung jeweils an den Wünschen der Klientinnen und der Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung.

Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige und das darauffolgende Gerichtsverfahren sowie die Begleitung zu polizeilichen oder gerichtlichen Einvernahmen bzw. Verhandlungen, gegebenenfalls zu Terminen im Rahmen von Diversionsmaßnahmen.

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung, insbesondere auch die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren). Um die prozessualen Rechte von Frauen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und fachkundiger juristischer Beratung bzw. Vertretung ideal. Die Arbeit der JuristIn/AnwältIn erfolgt in Koordination mit der psychosozialen Prozessbegleiterin.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren Prozessbegleiterinnen zuständig. Alle anderen in die Opferhilfe¹ involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von Prozessbegleitung informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, Recht- und HaftschutzrichterInnen).

Institutionelle Eingebundenheit

Die Eingebundenheit von psychosozialen Prozessbegleiterinnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Fraueneinrichtungen stellt eine wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit dar. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

Die Installierung von "Runden Tischen" mit ExpertInnen

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Opferschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnentreffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und Handhabung von Opferrechten beizutragen sowie eine schonende Behandlung der Betroffenen im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der Prozessbegleiterinnen rückübermittelt.

Erlass vom Bundesministerium für Justiz, 13.1.2009:

„Das Bundesministerium für Justiz ersucht daher die Präsidentinnen und Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz, in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal jährlich, im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften derartige „Runde Tische Prozessbegleitung“ einzuberufen und zu leiten.

Für die Teilnahme vorzusehen sind jedenfalls in Strafsachen tätige Richter/innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vertreter/innen der im Sprengel gelegenen Opferhilfeeinrichtungen, mit denen Verträge über die Gewährung von Prozessbegleitung im Sinne des § 66 StPO bestehen, Vertreter/innen der örtlichen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als juristische Prozessbegleiter tätig sind sowie Vertreter/innen der lokalen Polizeibehörden, der Jugendämter und der Kinder- und

¹ Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst z.B. Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), die Unterstützung der Opfer durch Beratungsstellen oder Interventionsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. - wenn nötig - Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, z.B. im Rahmen des VOG.

Jugendanwaltschaft. Gegen die Einbeziehung von Vertreter/innen weiterer Berufsgruppen, etwa aus dem Bereich der Sachverständigen, besteht kein Einwand. [...] Über die Durchführung der ‚Runden Tische Prozessbegleitung‘ ist dem Bundesministerium für Justiz jeweils unter Vorlage der Tagesordnung und des Resuméeprotokolles binnen acht Wochen zu berichten.“

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie

Die Aufarbeitung der Gewalterfahrungen bzw. Psychotherapie ist für die betroffenen Frauen meist erst nach den Einvernahmen und Zeugenaussagen möglich - davor stehen für sie das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer niedergelassenen PsychotherapeutIn und ist nicht Bestandteil der Prozessbegleitung.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren Prozessbegleiterinnen (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

Öffentlicher Beratungsraum

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern ist eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig, da lange Wegstrecken für betroffene Frauen nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes oder einer anderen sozialen Einrichtung). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat bzw. weitere Bedrohung herrscht).

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren Prozessbegleiterinnen und öffentliche Stellen (indem z.B. ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird).

Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen Prozessbegleiterinnen für Frauen als Opfer von Männergewalt und Frauenhandel

Die folgenden Punkte orientieren sich am Qualifikations- und Anforderungsprofil für ProzessbegleiterInnen von Mädchen, Buben und Jugendlichen; die Modifizierung für Prozessbegleiterinnen von Frauen als Gewaltopfer basiert auf

- den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in Österreich, (Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz)
- der Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingerrichtet im Mai 2001 im Familienministerium)

Das vorliegende Anforderungsprofil ist die derzeit aktuelle Version (Stand Mai 2010), es wird jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Psychosoziale Grundausbildung

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik, einer wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildung sowie anderer gleichwertiger Ausbildungen. Eine mindestens vierjährige Praxiserfahrung mit eigenständiger Beratungstätigkeit in einer Fraueneinrichtung wird als „learning by doing“-Grundqualifikation anerkannt.

Beratungskompetenz

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen und frauenspezifischen Bereich, sind Voraussetzung.

Hinzu kommt, dass Prozessbegleiterinnen über ausreichendes Grundwissen über Formen und Auswirkungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und über juristische Verfahrensabläufe verfügen müssen.

Grundverständnis bezüglich frauenspezifischer Lebenszusammenhänge

Wissen um geschlechtsspezifische Sozialisation und Ungleichheiten, tradierte Rollenbilder, gesellschaftliche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände von Frauen (insbesondere auf Paarbeziehungen und Gewalterfahrungen durch Männer) ist Grundvoraussetzung für fachgerechte Unterstützung in der psychosozialen Prozessbegleitung. Dazu gehört auch, die Auswirkungen des gesellschaftlichen Machtungleichgewichtes zwischen den Geschlechtern auf die eigene Institution zu reflektieren, auf deren Rolle für Klientinnen, aber auch auf deren Position anderen involvierten Institutionen/Berufsgruppen gegenüber.

Vernetzungskompetenz

Da die Tätigkeiten der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar. Zudem sollen Prozessbegleiterinnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Grundkenntnisse juristischer Inhalte und Sichtweisen

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung strafrechtlicher Vorgänge und Zusammenhänge. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der Prozessbegleitung und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenheit, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist, und darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Klientinnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

Freie Ressourceneinteilung

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (z.B. Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen. Prozessbegleitung muss personelle Kontinuität in der Betreuung sicherstellen können.

Kontinuierliche Fortbildung im juristischen, psychosozialen und frauenspezifischen Bereich sowie laufende Supervision

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der Prozessbegleiterinnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

Einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, Familienministerium, BKA Frauensektion, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

Qualifikation für juristische ProzessbegleiterInnen in der Arbeit mit Frauen

Präambel

Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation zu den RechtsanwältInnen entwickelt.

Grundwissen über Gewalt und frauenspezifische Lebenszusammenhänge

Qualifizierte juristische Prozessbegleitung erfordert ein Grundwissen über Formen und Auswirkungen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Frauen, ein Grundverständnis für frauenspezifische Lebenszusammenhänge und gesellschaftsbedingte Gewaltstrukturen sowie ein Grundwissen über Täterprofile und Täterverhalten.

Erfahrung in Beratung und Vertretung von Gewaltopfern

Voraussetzung für qualifizierte juristische Prozessbegleitung ist Erfahrung in der rechtlichen Beratung und Vertretung von Gewaltopfern. Dazu zählt nicht nur Vertretungserfahrung im Rahmen eines Strafprozesses, sondern auch in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren (z.B. Scheidungs-, Obsorge-, Unterhalts-, Schadenersatzverfahren) sowie Vertretung gegenüber Behörden.

Kooperation und Erfahrungsaustausch

Qualifizierte Prozessbegleitung setzt auf Fallebene eine enge Zusammenarbeit zwischen juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung voraus, um im Umgang mit den Klientinnen eine schonungsvolle Behandlung sicher zu stellen. Prozessuale Rechte sind im Hinblick auf dieses Ziel maximal zu nutzen.

Es bedarf auch eines kontinuierlichen, fallunabhängigen Erfahrungsaustausches zwischen den juristischen und psychosozialen ProzessbegleiterInnen sowie zwischen den juristischen und psychosozialen ProzessbegleiterInnen und den RichterInnen, um die spezifische Problematik zu reflektieren sowie juristisch weiter zu entwickeln. Das erfordert auch fallübergreifend den Austausch mit befassen Einrichtungen, z.B. durch Teilnahme an Kooperationsforen oder „Runden Tischen“ o.ä. .

Aus- und Weiterbildung

Juristische Prozessbegleitung wird von RechtsanwältInnen durchgeführt. Schulungen sollten in Zusammenarbeit mit den Prozessbegleitungseinrichtungen von der Akademie des österreichischen Rechtsanwaltsbundes angeboten bzw. organisiert werden, wobei auch andere Arten der Schulungen (z.B. andere Seminare zu juristischer Prozessbegleitung von Frauen) bzw. andere Arten der Qualifikation (z.B. jahrelange Zusammenarbeit mit Opferhilfseinrichtungen) anerkannt werden können. Zusätzlich ist eine kontinuierliche Fortbildung erforderlich.

RechtsanwältInnen sind dafür verantwortlich, dass nur jene KonzipientInnen zur Prozessbegleitung eingesetzt werden, die eine entsprechende Schulung erhalten haben,

wobei die Kontinuität der Vertretung durch ein und dieselbe Person wünschenswert ist.

Empfehlungen für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel

Die folgenden Punkte orientieren sich an den Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen; die Modifizierung für Frauen als Gewaltopfer basiert auf

- den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in Österreich, (Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz)
- der Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingrichtet im Mai 2001 im Familienministerium)

Die vorliegenden Empfehlungen sind die derzeit aktuelle Version (Stand Mai 2010), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Voraussetzungen

Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards der Prozessbegleitung, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.

Ausweitung der Prozessbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche - belastend ist, wäre aus Sicht der IMAG die Ausweitung von Prozessbegleitung wünschenswert. Eine duale Unterstützung ohne betragsmäßige Begrenzung der Prozessbegleitungskosten sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden sondern auch für Zivilverfahren, deren Gegenstand im sachlichen Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Straftat steht.

Bezugssystem einbeziehen

Bei Bedarf kann das Einbeziehen des Bezugssystems eine Ressource für die Betroffenen darstellen. In diesem Fall sollte die Prozessbegleitung dementsprechend ausgeweitet werden, wofür gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Das Kooperationsforum Prozessbegleiterinnen

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) Prozessbegleiterinnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der Begleiterinnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen („Runde Tische“) ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen empfiehlt sich auch ein überregionales Forum für alle österreichischen Prozessbegleiterinnen, das etwa zweimal jährlich tagen sollte.

Fallweise gemeinsame Treffen von ProzessbegleiterInnen aus dem Kinder- und Frauenbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums Prozessbegleitung übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (z.B. die Interventionsstelle, ein Frauenhaus oder der Notruf) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine Koordinatorin, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende Moderatorin zu empfehlen.